



Erkenntnisbasierte Jagdrechtsreformen am Beispiel des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes von Baden-Württemberg

Nah dran. Weit voraus.

Beimgraben • 25 Jahre ÖJV Brandenburg • Potsdam

1

Inhalte

- ▶ Wir wissen ...
- ▶ Rahmenbedingungen der Jagdrechts-Novellierung
- ▶ Grundsätze JWMG
- ▶ Grundideen
 - ▶ Hegebegriff
 - ▶ Schalenmodell (Wildartengruppen)
- ▶ Beispiele für wissensbasierte Änderungen
 - ▶ ... und immer wieder Störfeuer
- ▶ Resümee



Nah dran. Weit voraus.

Beimgraben • 25 Jahre ÖJV Brandenburg • Potsdam

2



▶ Rehwild

- ▶ nicht gefüttert werden muss (auch nicht, um den Winter zu überleben!)
- ▶ der limitierende Faktor für eine vielfältige Baumartenzusammensetzung ist

▶ Rotwild

- ▶ 3 Grundbedürfnisse hat: Fressen, Ruhe, Rückzugsraum
- ▶ durch falsche Bejagung verstärkt Schältschäden verursacht
- ▶ sein Verhalten an die Bejagung anpasst und immer mehr lernt



▶ Schwarzwild

- ▶ vom Klimawandel und von Kirtung und Fütterung profitiert
- ▶ sich in den Beständen hoch dynamisch entwickelt
- ▶ auf unsere Bejagung reagiert

▶ Jagd

- ▶ unter Beobachtung steht
 - ▶ u.a. durch Gesellschaft & Tierschutz
- ▶ sich (wie die Gesellschaft es auch tut) weiter entwickeln muss
- ▶ hinsichtlich ihrer Notwendigkeit hinterfragt wird



Rahmenbedingungen der Jagdrechtsnovellierung in B-W

- ▶ Fukushima → Landtagswahl B-W → Koalition Grüne/SPD
- ▶ erklärtes Ziel: weg vom Landesjagdgesetz, hin zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
- ▶ die Chance alles sicher geglaubte in Frage zu stellen und bei aktuellem Zeitgeist und Erkenntnissen zeitgemäß zu überarbeiten
- ▶ → Anhörung der relevanten gesellschaftlichen Gruppen (06/2012)
 - ▶ Tierschutz fordert vehement die Abschaffung der Jagd
 - ▶ Einschränkung der Artenliste
 - ▶ Abschaffung Schrotschuss
- ▶ seit 1.4.2015 ist das JWVG in Kraft



wichtige Grundsätze beim JWVG



- ▶ In B-W gelten grundsätzlich nur noch das JWVG samt DVO sowie die §§ 15-18a BjadG (Regelungen Jagdschein)
- ▶ außer Kraft sind
 - ▶ Bundesjagdzeitenverordnung
 - ▶ Rabenvogelverordnung
- ▶ weiterhin in Kraft
 - ▶ Bundeswildschutzverordnung
 - ▶ Rotwildverordnung
 - ▶ Kormoranverordnung

- ▶ vom Jagdgesetz zum **Jagd- und Wildtier-Management-Gesetz (JWMG)**
- ▶ §5 Zum Wildtiermanagement gehören insbesondere
 - ▶ 1. die Wildtier**forschung**,
 - ▶ 2. die Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildtierarten und ihrer Lebensräume (Wildtier**monitoring**),
 - ▶ 3. die Erstellung und Umsetzung von Fach**konzepten** und Fachplänen,
 - ▶ 4. die Information und Beratung in Fragen des Umgangs mit Wildtieren.
- ▶ Die Jagd dient der nachhaltigen Nutzung von Wildtieren und trägt insbesondere dazu bei
 - ▶ 1. **Beeinträchtigungen** einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden,
 - ▶ 2. dem Entstehen und Ausbreiten von **Tierseuchen** entgegenzuwirken und
 - ▶ 3. die biologische **Vielfalt** mit jagdlichen Mitteln zu erhalten und der Ausbreitung **invasiver** Arten entgegenzuwirken.

Hegebegriff im JWMG

Die **Hege** trägt insbesondere dazu bei

1. gesunde und stabile **Populationen heimischer Wildtierarten** so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,
2. den Lebensraum der Wildtierarten zu erhalten und zu pflegen, dabei die biologische **Vielfalt** zu erhalten und zu verbessern sowie
3. den Bestand **bedrohter** Wildtierarten zu stabilisieren



Lebensraumgestaltung Auerwild

▶ Die Wildtiere unterliegen einem sogenannten **3-Schalen-Modell**

- ▶ 1. Nutzungsmanagement
- ▶ 2. Entwicklungsmanagement
- ▶ 3. Schutzmanagement



▶ Wildarten werden auf Basis des Wildtiermonitoringberichtes zugeordnet

- ▶ zu Schale 1: Nutzung möglich
- ▶ zu Schale 2: Bestand gefährdet bzw. unklar
- ▶ zu Schale 3: streng geschützte Arten



Artenlisten im Schalenmodell

Nutzungsmanagement

- ▶ **Haarwild:** Rotwild, Sikawild, Damwild, Gamswild, Muffelwild, Rehwild, Schwarzwild, Fuchs, Dachs, Hermelin, Marderhund, Mink, Nutria, Steinmarder, Waschbär, Wildkaninchen
- ▶ **Federwild :** Stockente, Tafelente, Reiherente, Blässhuhn, Höckerschwan, Kanadagans, Nilgans, Rabenkrähe, Elster, Ringeltaube, Türkentaube

Entwicklungsmanagement

- ▶ **Haarwild:** Feldhase, Baumrarder, Iltis
- ▶ **Federwild:** Krickente, Pfeifente, Schnatterente, Graugans, Rostgans, Fasan, Waldschnepfe

Schutzmanagement

- ▶ **Haarwild:** Luchs, Wildkatze
- ▶ **Federwild:** Auerwild, Haselwild, Habicht, Wanderfalke, Hohltaube, Rebhuhn, Kormoran, übrige Enten (Anatinae) ohne Säger, übrige Gänse (Anser und Branta)

- ▶ **Problem:** Jagdrechtsinhaber (Flächeneigentümer) setzen sich nicht (zu wenig) mit dem Thema Jagd auseinander
- ▶ Mindestpachtzeit auf 6 (ggf. 3) Jahre gesenkt
- ▶ Pflicht zur Jagdgenossenschaftsversammlung bei Pächterwechsel
- ▶ Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat für maximal 6 Jahre



neu: sachliche Verbote

- ▶ Übung der Schießfertigkeit vor Teilnahme an **Bewegungsjagden** und bei der Bejagung von **Federwild**
- ▶ Verbot, in Vogelgruppen zu schießen
- ▶ Verwendung „gesundheitlich unbedenklicher“ Kugelmunition bei der Bejagung von Schalenwild
- ▶ Fangschuss auf Schalenwild auch mit Schrot erlaubt
- ▶ Frischlinge dürfen mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm erlegt werden ($> 1.000 \text{ Joule } E_{100}$)
- ▶ Verbot der Baujagd mit Hunden am Naturbau



- ▶ Verpflichtung zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden
- ▶ Bei der Bejagung von allem Federwild, also auch Krähen und Elstern, müssen **brauchbare Hunde** mitgeführt werden
- ▶ Verpflichtung zur **Nachsuche** auch über Reviergrenzen hinweg
 - ▶ anerkannte Nachsuchengespanne dürfen Reviergrenzen ohne vorherige Vereinbarung und Benachrichtigung der Reviernachbarn die Grenzen bewaffnet überschreiten (aber: nach Ende dann Nachricht an Revierinhaber)
- ▶ **Überjagende Hunde** bei Drückjagden sind zu tolerieren.
 - ▶ 3x je Jahr
 - ▶ 48 Stunden vorher angekündigt



- ▶ **Fangjagd**
 - ▶ Totfangfallen sind grundsätzlich verboten (ggf. Genehmigung durch UJB)
 - ▶ Lebendfangfallen nur noch mit geschlossenen Kasten- und Röhrenfallen ohne Drahtgeflecht
 - ▶ Wiesel-Wippbrettfalle und Jungfuchsfallen sind verboten
 - ▶ Fallenregistrierung bei einer Prüfstelle





Genehmigung erforderlich!



neu: KIRRUNG (§ 33 JWMG Abs.5, § 5 DVO)

- ▶ bis zu 100 m von der Grenze eines Jagdbezirks sind KIRRungen und sonstige Maßnahmen zum Anlocken von Wildtieren unzulässig
- ▶ **es sei denn**, der Reviernachbar stimmt den Maßnahmen schriftlich zu
- ▶ erlaubt nur „während der Jagdzeit“ also nicht im März/April
- ▶ Kirmenge weiter verringert



Quelle: wiba-online.de

- ▶ Fütterung ist grundsätzlich verboten ... es sei denn
 - ▶ es wird der obersten Jagdbehörde ein Fütterungskonzept vorgelegt ...
 - ▶ das mind. 1.500 ha berücksichtigt ...
 - ▶ und wildökologisch begründet ist (!)

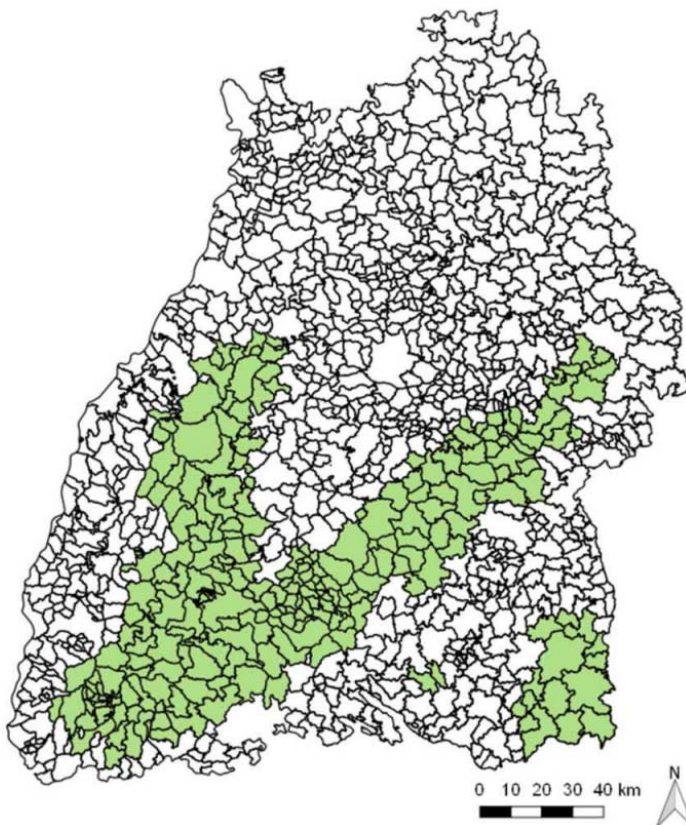
- ▶ keine Notzeitenregelung mehr!
- ▶ keine Jagd 300 m um Fütterung
- ▶ 300 m Mindestabstand zur Reviergrenze
- ▶ begrenzt auf zugelassene Futtermittel



Nah dran. Weit voraus.

Beimgaben • 25 Jahre ÖJV Brandenburg • Potsdam

17 ◀



Flächenkulisse Fütterungskonzepte Rehwild

aktuelle Entwicklung: in den grün gekennzeichneten Gemeinden ist ein Fütterungskonzept genehmigungsfähig

Diese Gebiete sind gekennzeichnet durch

- eine durchschnittlichen Schneelagedauer von mehr als 70 Tagen (z.B. kontinental gefärbtes Klima, Albhochfläche) und/oder
- eine Schneedecke von mehr als 20 cm Höhe an mehr als 28 Tagen (4 Wochen) pro Winter

Entscheidungsbaum zur Prüfung von Fütterungskonzeptionen



neu: Jagdruhezeit

- ▶ geplant war: Februar-März-April sind jagdfreie Zeit
- ▶ heraus kam: März-April sind jagdfrei mit Ausnahmen
 - ▶ Schwarzwild darf im Feld und bis zu 200 m vom Waldrand bejagt werden
 - ▶ aktuelle Änderung: Bejagung auch bei mind. 50% Schneedecke erlaubt
- ▶ Jagdzeiten wurden ansatzweise synchronisiert

Haarwild		April	May	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	Januar	Februar	März
Rotwild	Hirsche/Alttiere/Kälber												
	Schmalspießer/-tiere			15.									
Dam-/Sikawild	Hirsche/Alttiere/Kälber												
	Schmalspießer/-tiere												
Rehwild	Kitze/Geißen												
	Böcke/Schmalrehe												
Gamswild	Jährlinge ♂ ♀												
	Böcke/Geißen/Kitze												
Muffelwild	Widder												
	Schafe/Lämmer												
Schwarzwild*													
Feldhase													
Wildkaninchen													
	Jungkaninchen												
Steinmarder								15.					
Baumrarder								15.					
Iltis								15.					
Hermelin								15.					
Dachs													
	Jungdachs												
Fuchs													
	Jungfuche**												
Marderhund													
Waschbär													
Nutria													
Mink													

- ▶ Abschuss der Wildtiere ist so zu regeln, dass er den Zielen des Gesetzes nach § 2 (ordnungsgemäße Land-/Forst-/Fischereiwirtschaft) entspricht!
- ▶ unteren Forstbehörden erstellen für die einzelnen Jagdreviere forstliche Gutachten über den Einfluss des Wildverbisses auf die Erreichung waldbaulicher Ziele
- ▶ Gutachten sollen Vorschläge zur Abschussplanung enthalten
- ▶ bei Jagdpacht Zielvereinbarung!



neu: Abschussplan

- ▶ Abschaffung für Rehwild
 - ▶ →Ersatz durch Zielvereinbarungen (RobA) alle 3 Jahre
 - ▶ Chance und Risiko!!
- ▶ Abschlusspläne für andere Schalenwildarten (außer Schwarzwild) für einen Zeitraum von 1 bis 3 Jahren möglich



- ▶ Töten von Hunden und Katzen
 - ▶ nach schriftlicher Genehmigung der Ortpolizeibehörde durch jagd ausübungsberechtigte Person oder Wildtierschützer
 - ▶ Versuch mildere Mittel einzusetzen

- ▶ lebend gefangene Tiere = Fundsachen

- ▶ → Jäger sind aus der „Schusslinie“



Resümee: Wir wissen, dass ...

- ▶ **Jäger**
 - ▶ sich fortbilden muss(t)en
 - ▶ es aber nicht müssen
 - ▶ nach eigener Verbesserung streben muss(t)en
 - ▶ 90% es aber nicht tun



- ▶ **Gesetze**
 - ▶ dem gesellschaftlichen Handeln Leitplanken geben
 - ▶ sich weiterentwickeln müssen
 - ▶ von Wissen und gesellschaftlichen Konventionen geleitet sein sollten